

Statuten des Turnvereins Brüttelen

vom 21. Februar 2026

Die Hauptversammlung des Turnvereins Brüttelen beschliesst folgende Statuten:

1. Kapitel: Name, Rechtsform, Zweck

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Turnverein Brüttelen besteht ein nach diesen Statuten organisierter Verein nach Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Brüttelen.

Artikel 2 Zweck

- 1 Der Verein pflegt und fördert in Brüttelen das Turnen und turnverwandte Sportarten für Erwachsene und Jugendliche / Frauen, Männer, Mädchen und Knaben aller Altersstufen, bietet ihnen einen vielseitigen Turn- und Vereinsbetrieb und setzt sich für die Verbreitung des Turngedankens ein.
- 2 Der Verein fördert insbesondere die sportliche Betätigung seiner turnenden Mitglieder, pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter ihnen und hält sie zur Teilnahme an Wettkämpfen und Kursen an.
- 3 Der Verein nimmt insbesondere am Vereinswettkampf an den Seeländischen, Berner Kantonal- und Eidgenössischen Turnfesten teil.

2. Kapitel: Zugehörigkeit, Ethik

Artikel 3 Zugehörigkeit

- 1 Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland und ist durch diesen dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen.
- 2 Der Verein kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies seinen Zielsetzungen dient.

Artikel 4 Ethik

- 1 Der Verein setzt sich für einen gesunden, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert transparent.
- 2 Der Verein anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports, macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt und unterstellt sich dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic.
- 3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Kapitel: Mitgliedschaft

1. Abschnitt: Mitglieder und Riegen

Artikel 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind seine:

- a. Aktivmitglieder;
- b. Jugendmitglieder;
- c. Ehrenmitglieder;
- d. Passivmitglieder;

Artikel 6 Riegen

- 1 Für seine Aktivmitglieder führt der Verein eine:
 - a. Aktivriege;
 - b. Aktiv-Plus;
 - c. Männer- und Frauenriege;
- 2 Für seine Jugendmitglieder führt der Verein eine Jugendriege ab dem 6 Altersjahr.

2. Abschnitt: Aufnahme

Artikel 7 Aktivmitglieder

- 1 Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht mehr schulpflichtig sind.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Hauptversammlung.

Artikel 8 Jugendmitglieder

- 1 Als Jugendmitglieder können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters Knaben und Mädchen im schul- und vorschulpflichtigen Alter aufgenommen werden.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst die Jugendriegenleitung.
- 3 Mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters und der Jugendriegenleitung können Jugendmitglieder die Trainings der Aktivmitglieder besuchen und an deren Anlässen teilnehmen.

Artikel 9 Ehrenmitglieder

- 1 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der Verein verleiht.
- 2 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat.
- 3 Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Hauptversammlung.

Artikel 10 Passivmitglieder

- 1 Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die nicht die Trainings des Vereins besuchen, ihn jedoch insbesondere auf finanzielle Weise unterstützen wollen.
- 2 Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand endgültig.

3. Abschnitt: Rechte und Pflichten

Artikel 11 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt an der Hauptversammlung sind die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Artikel 12 Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins wie auch des Turnverbandes Bern Seeland und des Schweizerischen Turnverbandes zu unterstützen, deren Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten und zum Wohl des Vereins beizutragen.

Artikel 13 Mitgliederbeitrag

- 1 Die Aktiv-, die Jugend- und die Passivmitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- 2 Die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Abschnitt: Austritt und Ausschluss

Artikel 14 Austritt

- 1 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.
- 2 Ein Aktivmitglied muss seinen Austritt oder seinen Übertritt zu den Passivmitgliedern dem Vorstand schriftlich einreichen.
- 3 Den Austritt eines Jugendmitglieds muss dessen gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der Jugendriegenleitung mitteilen.
- 4 Die Mitgliedschaft eines Jugendmitglieds erlischt am Ende seiner Schulpflicht.

Artikel 15 Ausschluss

- 1 Ein Mitglied, das bewusst oder aus grober Nachlässigkeit trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, gegen Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins verstossen oder ihm Schaden im guten Ruf oder in seiner Ehre zugefügt hat und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen.
- 2 Ein Mitglied, das trotz Mahnung seinen jährlichen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt hat, kann ausgeschlossen werden.
- 3 Der Ausschluss eines Aktiv- oder eines Ehrenmitglieds kann nur erfolgen, wenn er an der Hauptversammlung von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 4 Über den Ausschluss eines Jugendmitglieds beschliesst die Jugendriegenleitung endgültig.
- 5 Über den Ausschluss eines Passivmitglieds beschliesst der Vorstand endgültig.

4. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Artikel 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Revisionsstelle;

2. Abschnitt: Hauptversammlung

Artikel 17 Zuständigkeit

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie ist für alle Geschäfte zuständig, sofern Erlasse, Vereinbarungen oder Beschlüsse nichts anderes bestimmen.

Artikel 18 Stimm-, Wahl-, Antragsrecht

- 1 Das Recht zu stimmen, zu wählen und Anträge zu stellen haben die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder.
- 2 Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Artikel 19 Einberufung

- 1 Die Hauptversammlung findet statt, wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder eine Einberufung verlangt.
- 2 Der Vorstand lädt die stimm- und wahlberechtigten Aktiv- und Ehrenmitglieder sowie die nicht stimmberechtigten Passivmitglieder schriftlich oder mit elektronischer Post unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mindestens fünf Tage im Voraus ein.
- 3 Das Begehren um Einberufung einer Hauptversammlung durch einen Fünftel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder ist unter Angabe des Antrags, über den Beschluss gefasst werden soll, dem Vorstand schriftlich oder mit elektronischer Post einzureichen und zu begründen.
- 4 Die Versammlung muss spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Artikel 20 Hauptversammlung

- 1 Einmal im Jahr, in der Regel im Januar oder Februar, wird die Hauptversammlung einberufen.
- 2 Sie behandelt in der Regel folgende Geschäfte:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b. Genehmigung der Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und die Jahresberichte der 4 Riegen, Jugendriege, Aktivriege, Aktiv-Plus und Männer- und Frauenriege;
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Vereinsjahr;
 - e. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das kommende Vereinsjahr;
 - f. Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr;
 - g. Wahl der Vorstandsmitglieder, der Leiter/innen, der Funktionär/innen und der Rechnungsrevisor/innen;
 - h. Auszeichnungen und Ehrungen;
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j. Beschlussfassung über Statuten und Reglemente;

Artikel 21 Beschlussfähigkeit

Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 22 Leitung, Stimmenzähler, Protokoll

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstandes leitet die Hauptversammlung.
- 2 Die Versammlung wählt die Stimmenzählerinnen oder den Stimmenzähler.
- 3 Von der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der vorsitzenden und der protokollführenden Person in der Regel und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

Artikel 23 Eintreten auf ein Geschäft

- 1 Die Versammlung tritt auf alle auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte ein.
- 2 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn dies von drei Vierteln der Stimmenden beschlossen wird.
- 3 Die Annahme eines Antrags zu einem nicht traktandierten Geschäft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden.
- 4 Absatz 2 ist nicht anwendbar für einen Ausschluss eines Aktiv- oder eines Ehrenmitglieds eine Änderung dieser Statuten sowie die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 24 Abstimmungen

- 1 Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt und angenommen wird.
- 2 Liegen zum gleichen Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, sind diese mittels Eventualabstimmungen in der Reihenfolge über die Anträge mit der kleinsten inhaltlichen Differenz auszumehren, bis zwei Anträge einer Schlussabstimmung unterbreitet werden können.
- 3 Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- 4 Eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenden ist erforderlich für:
 - a. einen Ausschluss eines Aktiv- oder eines Ehrenmitglieds;
 - b. einen Beschluss über ein nicht traktandiertes Geschäft;
 - c. eine Änderung der Statuten;
 - d. die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein;
 - e. die Auflösung des Vereins;

Artikel 25 Wahlen

- 1 Die Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Antrag auf eine geheime Wahl gestellt und angenommen wird.
- 2 Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen, wird im zweiten Wahlgang zwischen jenen zwei Kandidatinnen oder Kandidaten entschieden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Die oder der Vorsitzende wählt mit und zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 26 Beschlussfassung auf dem Zirkular- oder dem Korrespondenzweg

- 1 Ein Vereinsbeschluss kann auf Antrag eines Vorstandsmitglieds statt an der Hauptversammlung auf dem Zirkular- oder dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- 2 Ein solcher Beschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- 3 Er ist an der nächsten Hauptversammlung bekannt zu gegeben und zu protokollieren.
- 4 Das Zirkular- und das Korrespondenzverfahren ist nicht anwendbar für einen Beschluss über ein in Artikel 24 Absatz 4 aufgeführtes Geschäft.

Artikel 27 Beschlussfassung bei nicht durchführbarer Hauptversammlung infolge eines behördlichen Erlasses

- 1 Kann eine Hauptversammlung infolge eines behördlichen Erlasses nicht oder nur unter Sicherheitsvorkehrungen, die dem Verein oder den Mitgliedern nicht zumutbar sind, durchgeführt werden, können Vereinsbeschlüsse auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.
- 2 Die Beschlüsse sind unabhängig von der Anzahl der eingegangenen Stimmzettel gültig.
- 3 Das Geschäftsreglement regelt das Verfahren.

3. Abschnitt: Vorstand

Artikel 28 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Der Vorstand führt und verwaltet den Verein, vertritt ihn gegenüber Dritten und sorgt für die sinnvolle Verwirklichung der in diesen Statuten festgelegten Zielsetzungen des Vereins und einen nachhaltigen Einsatz der finanziellen Mittel.
- 2 Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und führt die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse aus.
- 3 Die Hauptversammlung erlässt ein Reglement, das die Organisation und die Geschäftsführung des Vorstandes und der weiteren Ämter, sowie ausführlich dessen Aufgaben und Zuständigkeiten und jene seiner Mitglieder regelt.

Artikel 29 Mitglieder

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern, in der Regel aus:
 - a. Präsidentin oder Präsident;
 - b. Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
 - c. Oberturner/-in, falls vakant, ein Mitglied der Aktivriege;
 - d. Mitglied der Aktiv-Plus;
 - e. Männer- und Frauenriegen-obmann/-obfrau, falls vakant ein Mitglied der Männer- und Frauenriege;
 - f. Jugendriegenleiter/-in;
 - g. Sekretär/-in;
 - h. Kassierer/-in;
 - i. Festwirt/-in;
- 2 Sie werden in ihr Amt gewählt.
- 3 Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- 4 Der Vorstand handelt kollegial.
- 5 Ein Mitglied kann mehrere Ämter besetzen.
- 6 Ein Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht, unabhängig der Anzahl Ämter.

Artikel 30 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und beginnt und endet mit einem Vereinsjahr.
- 2 Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer durch den Vorstand.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann beliebig oft in ein Amt gewählt werden.

Artikel 31 Sitzung

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn sie oder er es für notwendig erachtet oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied eine Einberufung verlangt.
- 2 Begehrt ein anderes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung, muss diese innert dreissig Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden schriftlich oder mit elektronischer Post mindestens drei Tage im Voraus ein.

Artikel 32 Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innerhalb von zehn Tagen eine neue Sitzung mit den gleichen Traktanden einzuberufen.
- 3 An der neuen Sitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident und insgesamt drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 33 Leitung, Protokoll

- 1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Vorstandssitzung.
- 2 Von der Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Artikel 34 Nicht traktandiertes Geschäft

- 1 Auf ein Geschäft, das nicht auf der Traktandenliste aufgeführt ist, kann nur eingetreten werden, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 2 Die Annahme des Antrags bedarf der Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder.

Artikel 35 Abstimmungen und Wahlen

Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen und nach Artikel 24 Absätze 2 und 3 und Artikel 25 Absätze 2 und 3.

4. Abschnitt: Rechnungsrevisor/-innen

Artikel 36 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1 Die Rechnungsrevisor/-innen sind jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und falls nötig die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen.
- 2 Die Rechnungsrevisor/-innen prüft insbesondere die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung des Vereins.
- 3 Zu Handen der Hauptversammlung erstatten die Rechnungsrevisor/-innen einen schriftlichen Bericht.

Artikel 37 Mitglieder

- 1 Als Rechnungsrevisor/-innen wählt die Hauptversammlung in der Regel zwei Vereinsmitglieder.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.
- 3 Die Rechnungsrevisor/-innen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Artikel 38 Revisionsunternehmen

An Stelle der Rechnungsrevisor/-innen kann die Hauptversammlung ein Revisionsunternehmen mit der Prüfung des Rechnungswesens des Vereins beauftragen.

Artikel 39 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor/-innen beträgt zwei Jahre, beginnt und endet mit einem Vereinsjahr und fällt mit jener der Vorstandsmitglieder zusammen.
- 2 Eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsdauer durch den Vorstand.
- 3 Ein allfälliges Revisionsunternehmen ist alljährlich zu wählen.

5. Kapitel: Finanzen

Artikel 40 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen insbesondere aus den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresmitgliederbeiträgen, dem Reingewinn der Vereinsanlässe und den Jugend+Sport-Beiträgen.

Artikel 41 Ausgaben, Budget

- 1 Die Ausgaben werden von der Hauptversammlung im Budget festgelegt oder von ihr von Fall zu Fall beschlossen.
- 2 Der Vorstand entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Artikel 42 Vereinsjahr

Ein Vereinsjahr dauert vom Ende einer Hauptversammlung bis zum Ende der nächsten Hauptversammlung.

Artikel 43 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung ist in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres abzuschliessen.

6. Kapitel: Datenschutz

Artikel 44 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

Weitere Bestimmungen kann der Verein in entsprechenden Reglementen und Weisungen regeln.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 45 Ausführungsbestimmungen

Ein von der Hauptversammlung zu erlassendes Reglement regelt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die Organisation, die Geschäftsführung, die Aufgaben und die Zuständigkeiten des Vorstandes und dessen Mitglieder sowie den weiteren Chargen und deren Mitgliedern.

Artikel 46 Änderung dieser Statuten

Eine Änderung dieser Statuten bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmenden an der Hauptversammlung.

Artikel 47 Fusion oder Auflösung des Vereins

¹ Die Fusion des Vereins mit einem anderen Turn- oder Sportverein oder die Auflösung des Vereins kann an einer Hauptversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung bestimmt die Hauptversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens.

Artikel 48 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Statuten vom 10. Januar 1998 werden aufgehoben.

Artikel 49 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme in Kraft.

21. Februar 2026

Die/Der Präsident:

Marcel Weber

Die/Der Protokollführer:

Lucas Hiltbold

Der Vorstand des Turnverbandes Bern Seeland genehmigte diese Statuten am 2026.